

**Änderungsantrag**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der**  
**Höchstspannungsnetze, Drs. 16/10491**

**Artikel 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)**  
wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und danach die Wörter „sofern Sie zumindest in den besonders sensiblen Teilabschnitten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Form von Erdkabeln geplant und realisiert werden“ angefügt.
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „müssen zumindest“ ersetzt und die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „kann bei den Vorhaben nach Abs. 1 eine Höchstspannungsleitung“ werden durch die Wörter „einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Höchstspannungsleitung muss diese“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in einem Gebiet liegt, das nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist.“
- c) Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Weitergehende landesrechtliche Anforderungen, die das Erfordernis einer Erdverkabelung vorschreiben, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- d) In Abs. 2 wird Satz 2 zu Satz 3.

## **Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird nach dem Wort „eingefügt“ ein Punkt eingefügt. Der Rest des Satzes wird gestrichen.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die neu anzufügenden Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

“(9) Vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen zu Ende geführt.

(10) Vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] beantragte Einzelgenehmigungen für Vorhaben, die ab dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 3 unterliegen, werden nach den Vorschriften des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen zu Ende geführt.“

## **Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

## **Artikel 4 Änderung der Anreizregulierungsverordnung**

wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 lit. a) wird nach dem Wort „eingefügt“ ein Punkt eingefügt. Der Rest des Satzes wird gestrichen.
2. In Nr. 3 lit. b) werden nach der Angabe „§ 43 Satz 3“ die Wörter „und § 21a Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

## **Begründung**

### **Allgemein**

Mit der zunehmenden Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien und dem verstärkten grenzüberschreitenden Stromhandel zur Etablierung eines europäischen Strombinnenmarktes wird ein Ausbau des deutschen Höchstspannungsnetzes notwendig, um die Netzstabilität zu erhalten und den Abtransport der erzeugten Strommengen in die Verbrauchszentren zu ermöglichen. Der weitere zügige Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist ein zentraler Punkt des von der Bundesregierung im August 2007 in Meseberg beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaprogramms“ (IEKP). Ein großer Teil dieser nachhaltigen Energiegewinnung erfolgt durch den Ausbau der Windenergie an Land wie offshore.

Norddeutschland ist von dieser Entwicklung besonders betroffen. Die größten Potenziale zur Nutzung der Windenergie liegen in Offshore-Windparks an der Nord- und Ostseeküste. Ebenso ist für den norddeutschen Raum die Errichtung neuer fossiler Kraftwerke geplant.

Gleichwohl ist die Genehmigung neuer Höchstspannungstrassen bisher durch eine langwierige Genehmigungspraxis gekennzeichnet. Als Reaktion hierauf hat der Bundesgesetzgeber bereits im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben energierechtliche Sonderregelungen für die Genehmigung von Stromtransportnetzen geschaffen. Nunmehr sieht der Gesetzgeber erneuten Handlungsbedarf. Durch den Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze sollen insbesondere die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Leitungsbauvorhaben gestrafft werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei der Frage gelten, wie dieses Gesetzesvorhaben mit dem Europarecht und den nationalen verfassungsrechtlichen Grundstrukturen und Prinzipien in Einklang zu bringen ist, und ob in Anbetracht des zunehmenden Nord-Süd-Gefälles bei der Stromerzeugung, also der Entkoppelung der Verbrauchs- von den Erzeugerschwerpunkten, landesrechtliche Regelungen Bestand haben können.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1: Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen**

##### **Nr. 1**

##### **Lit. a)**

Der Gesetzgeber sieht die Realisierung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Leitungsbauvorhaben als vordringlich an vor dem Hintergrund der gesamtenergiewirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Einbindung der erneuerbaren Energien, des zunehmenden grenzüberschreitenden

Stromhandels und des Netzanschlusses neuer konventioneller Kraftwerke. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit des jeweiligen Vorhabens verbindlich festgestellt werden, d.h. also konkret dessen Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Vordringlichkeit des betreffenden Vorhabens. § 1 Abs. 1 EnWG benennt diese Ziele wie folgt: „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.“ Die Ausgangsformulierung in § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG wird diesen Zielen nicht vollumfänglich gerecht. Die im Bedarfsplan aufgeführten 24 Einzelvorhaben können nur bei einer Realisierung als Erdkabel wenigstens in den besonders sensiblen Bereichen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 alle genannten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG erfüllen. Denn zumindest das Ziel Umweltverträglichkeit ist auf diesen sensiblen Strecken durch Freileitungen nicht zu erreichen.

Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann der Stromtransport in Form von Freileitungen im Vergleich zu Erdkabeln nicht mehr als umweltverträglich angesehen werden. Auch wenn die von Freileitungen ausgehenden starken elektromagnetischen Felder in ihren ganzen Auswirkungen auf die Umwelt bis heute noch nicht abschließend erforscht sein mögen, so lassen sich gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Lebewesen in der Umgebung solcher Freileitungen realistischerweise nicht mehr bestreiten. Die anhaltenden und starken Proteste von betroffenen Anliegern von Freileitungsbauvorhaben beweisen: Kein Bürger möchte unter einer 380 kV-Freileitung wohnen, denn er fürchtet um seine Gesundheit.

Der vom Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als notwendig erachtete Ausbau von Energieleitungen lässt sich deshalb nur durch die Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG durch den oben vorgeschlagenen Halbsatz in den Rechtsrahmen des Energiewirtschaftsgesetzes fehlerfrei einfügen. Zumindest in besonders sensiblen Teilabschnitten, also wenn die Leitungstrasse in geringen Abständen an Wohnbebauung vorbeiführt oder Landschaftsschutzgebiete durchquert, ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG nur auf diese Weise zu gewährleisten.

#### **Lit. b)**

§ 1 Abs. 3 EnLAG bestimmt mit seinem Verweis auf die Anwendung des § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO das Bundesverwaltungsgericht für die Bauvorhaben des Bedarfsplans des EnLAG als einzige Instanz, die über Streitigkeiten über eines der genannten Bauvorhaben gerichtlich entscheiden darf. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet damit im ersten und zugleich letzten Rechtszug. Eine

derartige Rechtswegverkürzung hat im deutschen Recht Ausnahmecharakter. Sie bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung, um als verfassungsrechtlich unbedenklich hingenommen zu werden. Der Gesetzgeber sieht diese Rechtfertigung in der Notwendigkeit, das Energieleitungsnetz in den als unzureichend erkannten Teilbereichen zügig auszubauen.

Der vom Gesetzgeber im ursprünglichen Gesetzentwurf Drs. 16/10491 vorgesehene Leitungsausbau in Form von Freileitungen provoziert nach allen Erfahrungen der Vergangenheit eine Vielzahl von Klagen gegen das jeweils geplante Bauvorhaben, weil die davon betroffenen Anwohner auf die oben bereits dargestellten negativen Auswirkungen auf die Umwelt verweisen und damit eine zu befürchtende Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG rügen. Um bei der Vielzahl der durch Freileitungen drohenden Rechtsbeeinträchtigungen und damit gerichtlichen Klagen das Ziel einer zügigen Umsetzung des jeweiligen Bauvorhabens nicht aus den Augen zu verlieren, ist die Verkürzung des Rechtswegs zwar folgerichtig. Die drohende Anzahl von Klagen hat ihre Ursache jedoch in der gesetzlichen Vorgabe, neue Leitungen in Form von Freileitungen zu realisieren. Mit der oben vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG um den Bereich Erdkabel fällt diese Ursache weg. Da Erdkabel als umweltverträgliche Alternative zu Freileitungen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen befürchten lassen, entfällt der Klagegrund vieler besorgter Anlieger von geplanten Leitungstrassen. Dementsprechend haben Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften gegen Freileitungen auch bereits angekündigt, gegen den Einsatz von Erdkabeln nicht rechtlich vorgehen zu wollen.

Mit der gesetzlichen Festlegung auf Erdkabel anstelle von Freileitungen lässt sich demnach ein zügiger Leitungsbau verwirklichen, ohne dass es einschränkender Regelungen zum Rechtsweg bedarf. Als milderes Mittel ist diese Möglichkeit daher vorzugswürdig, so dass der geplante § 1 Abs. 3 EnLAG ersatzlos entfallen kann.

**Lit. c)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu lit. b).

**Nr. 2**

**Lit. a)**

Während Erdkabel auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene bereits verwendet werden, konnten mit ihrem Einsatz im Höchstspannungsübertragungsnetz bislang nur wenige Erfahrungen gesammelt werden. Mit der Vorschrift des § 2 Abs. 1 EnLAG ist beabsichtigt, diese Erkenntnis-

lücke zu schließen, indem die Verkabelung bestimmter Leitungsbauvorhaben als Pilotvorhaben vorgesehen ist. Die Vorhaben wurden u.a. deshalb ausgewählt, da es sich um sehr bedeutende Leitungen für den Stromtransport in Nord-Süd-Richtung handelt.

Um nunmehr tatsächlich Erfahrungen im Einsatz von Erdkabeln zu gewinnen und damit den Zweck der Vorschrift zu erreichen und nicht ins Leere laufen zu lassen, darf es nicht in das Belieben des jeweiligen Netzbetreibers gestellt werden, ob er die genannten Abschnitte als Erdkabel realisiert oder nicht. Die ursprüngliche Formulierung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 16/10491 („können ... als Erdkabel errichtet ... werden“) wird der Absicht des Gesetzgebers daher nicht gerecht. Um die festgestellte Erkenntnislücke zu schließen, ist deshalb eine zwingende Regelung für den Einsatz von Erdkabeln vorzusehen.

Da die in § 2 Abs. 1 genannten Leitungen überdies zu einem großen Teil das räumliche Gebiet der norddeutschen Tiefebene betreffen, das auch vom Leitungsbau nach der dena-Netzstudie I in besonderem Maße betroffen ist, gebietet schon die Minimierung der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Menschen in den betroffenen Regionen, diese Leitungen zwingend als Erdkabel vorzusehen.

**Lit. b)**

**Zu lit. aa)**

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Erdverkabelung auch außerhalb der für Pilotvorhaben benannten Leitungstrecken erfolgen muss. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft gebieten es dabei, nicht nur die wenigen in Abs. 1 enumerativ genannten Leitungsabschnitte unter verfahrensrechtlich erleichterten Bedingungen als Erdkabel zu ermöglichen und dies durch die Formulierung „kann“ auch noch in das Belieben der Netzbetreiber zu stellen. Stattdessen ist es notwendig, eine zwingende Regelung zu schaffen, die zudem für alle Vorhaben des Bedarfsplans Anwendung findet. Dementsprechend ist die Kann-Regelung in eine zwingende Formulierung zu ändern. Außerdem ist der Verweis auf Abs. 1 gegen einen Verweis auf den Bedarfsplan zu ersetzen, womit alle 24 dort genannten Vorhaben von der Vorschrift umfasst werden. Das Erfordernis einer zwingenden Regelung zur Erdverkabelung ist dabei eine Folge europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Die Europäische Union kann sich zur Verfolgung ihrer energiepolitischen Ziele auf verschiedene Regelungsermächtigungen im EG-Vertrag (EGV) berufen: In Frage kommen die Wettbewerbsregelungen der Art. 81 ff. EGV, die Regelungen zum einheitlichen Binnenmarkt aus Art. 95 EGV

oder die Umweltschutzbestimmungen der Art. 174 ff. EGV. Von diesen Regelungsermächtigungen hat die Europäische Union in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Ausgehend von der Transitrichtlinie vom 29.10.1990 (90/547/EWG) hat der Rat durch den Beschluss der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinien von 1996 (96/92/EG) und 2003 (2003/54/EG) sowie der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2001/77/EG) vom 27.09.2001 in erheblichem Umfang Einfluss auf die europäische und damit auch auf die deutsche Energiewirtschaft genommen. Speziell hat die Europäische Union mit dem Erlass dieser Normen die Schaffung eines gemeinschaftlichen Energiebinnenmarktes verfolgt, zu dessen Gunsten die vorherrschende Monopolstruktur in der Energiewirtschaft aufgelöst werden sollte. Für die Rechtsetzung der Europäischen Union kann folglich das Ziel festgestellt werden, einen energiewirtschaftlichen Wettbewerb europaweit zu etablieren. Ein solcher Wettbewerb kann jedoch nur durch einen weitgehenden Rückzug der öffentlichen Hand aus dem Bereich der Energieversorgung erfolgen.

Die Regelungen des Energieleitungsausbaugesetzes können zu einer Beschleunigung im Sinne der in der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vorgesehenen Intensivierung eines europäischen Stromhandels beitragen. Entgegen der grundsätzlich europarechtlich beabsichtigten Liberalisierung des Energiemarktes beschränkt die bisher in der Drs. 16/10491 formulierte Regelung des § 2 Abs. 2 EnLAG jedoch faktisch die Betätigungsfreiheit der Energieversorgungsunternehmen und Vorhabenträger im Rahmen der Planung und Beantragung von Höchstspannungsleitungen. Dabei kann als herrschende Ansicht gelten, dass die Energiewirtschaft auch die Bereiche der Energieversorgung und –sicherung umfasst und die Förderung des Wettbewerbes damit auch den Bereich des Ausbaus des Stromnetzes umschließt. Die Regelung widerspricht somit den durch die aufgezeigten sekundärrechtlichen Rechtssetzungsakte erstellten europarechtlichen Prinzipien. Das ansonsten durch zunehmenden Wettbewerb geprägte Energierecht sollte auch in dem Bereich der Erdverkabelung die Marktteilnehmer in den Mittelpunkt stellen und nicht durch administratives Handeln die für den Netzausbau zuständigen Unternehmen einschränken. Mithin kann festgehalten werden, dass der durch § 2 EnLAG auf Pilotprojekte beschränkte und ansonsten generell nicht den beschleunigten Verfahrensregelungen unterworfenen Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich einer richtlinienkonformen Auslegung des geltenden Europarechts im Bereich der Energiepolitik widerspricht.

Auch europäisches Naturschutzrecht spricht für den Einsatz von Erdkabeln. Aufgrund der Regelungskompetenz des Art. 175 Abs. 1 EGV hat sich das Naturschutzrecht der Europäischen Union etwa aus der Richtlinie über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL) oder aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) über den Erhalt der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzenarten entwickelt. Die Anforderungen dieser Richtlinien finden national über das Bundesnaturschutzgesetz Anwendung, in dem etwa die Bundesländer nach § 3 Abs. 1 BNatSchG jeweils für die Errichtung von 10 % Naturschutz-Vorrangflächen auf ihrem Gebiet zu sorgen haben. Die auf dieser Grundlage ausgewählten Schutzgebiete unterstehen einem besonderen Schutzregime. So ist für die ausgewählten Bereiche zumindest ein Verschlechterungsverbot für die naturräumliche Qualität dieser Areale anzunehmen. Unzulässig sind demnach in solchen Gebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können. Höchstspannungsfreileitungen dürften damit in solchen Gebieten wegen der verbundenen Eingriffe in die Natur als unzulässig zu bewerten sein. Als zulässige Alternativlösung kommen Erdkabel in Betracht. Anstatt diese nur im Rahmen von Pilotvorhaben als mögliche Alternative zum Freileitungsbau zu ermöglichen, sollte die Erdverkabelung generell bei der Querung von naturschutzräumlich sensiblen Gebieten vorgesehen werden.

Auch nationales Verfassungsrecht macht eine Verpflichtung zur Erdverkabelung erforderlich. Soweit der Gesetzentwurf nämlich die Möglichkeit des Einsatzes von Erdkabeln als Pilotvorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 EnLAG angegebenen Einzelfälle beschränkt und darüber hinaus die Regelungen im Entwurf des Energieleitungsausbaugesetzes weder Aussagen zur Zulässigkeit der Erdverkabelung noch zu deren Unzulässigkeit enthalten, wird der Gesetzentwurf den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Denn in Anbetracht der nicht abgeschlossenen Klärung verfassungsrechtlicher Fragen in diesem Bereich, etwa zur Abstimmung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Ländern und dem Bund oder materieller Gewichtungsfragen verschiedener öffentlicher und privater Belange könnte unter diesen Bedingungen von einem „absichtsvollen Schweigen“ des Gesetzgebers im Kontext der Zulässigkeit der Erdverkabelung ausgegangen werden.

Ebenso bedingt vielfach das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit die Erdverlegung von Höchstspannungsleitungen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt den Menschen in seiner körperlichen Integrität. Aus diesem subjektiven Abwehrrecht können die betroffenen Anwohner einer geplanten Höchstspannungsfreileitung direkt einen Abwehranspruch geltend machen. Hierdurch wird den Betroffenen regelmäßig ein Anspruch auf Anhörung im Genehmigungsverfahren eröffnet. Neben diesem abwehrrechtlichen Charakter hat das Bundesverfassungsgericht Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ebenso einen objektiv-rechtlichen Gehalt beigemessen. Ein solcher objektiv-rechtlicher Charakter kann auf die Schutzpflicht des Staates für die Umwelt und die natürlichen Lebensgrund-



lagen ausgedehnt werden. Denn die unmittelbare Voraussetzung für die Existenz des Menschen sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht ist eine intakte Umwelt. Aufgabe des Staates muss es daher sein, eine intakte Umwelt zu gewährleisten und Risiken für die körperliche Unversehrtheit durch Umweltbelastungen gering zu halten. Zu solchen Umweltbelastungen können auch physische oder psychische Belastungen der Grundrechtsträger zählen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen erfolgen. Aufgrund der Verfassungsnorm des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG lässt sich somit ein Vorrang zugunsten der umweltverträglicheren und landschaftsschonenderen Variante der Erdverkabelung von Höchstspannungsfreileitungen rechtfertigen. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist es überlassen, den aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden Handlungsauftrag zum Schutz der Umwelt umzusetzen.

Erdkabeln gesetzlich eine höhere Priorität einzuräumen als Freileitungen entspricht schließlich auch den Grundsätzen der Raumordnung, eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Trotz der unterschiedlichen Beanspruchung des Raumes durch die Belange der Siedlungsstruktur und der Infrastruktur soll eine möglichst hohe Nutzungskoordination der verschiedenen Ansprüche an den Raum gelingen. Unter Beachtung dieser Aspekte der Konfliktminimierung in der Raumordnung und einer hohen Gewichtung des Belangs des Gesundheitsschutzes gilt es, die Verwendung von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene zu forcieren. Aus diesen Gründen ist im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Ausbau von Energieleitungen eine Anpassung des Entwurfs zu empfehlen.

#### **Zu lit. bb) und cc)**

Nach Satz 1 ist eine Erdverkabelung vorgesehen, wenn bestimmte Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Gleiches muss wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in § 20a GG auch gelten, wenn die geplante Leitung ein Landschaftsschutzgebiet durchquert. Die neue Nr. 3 wird dem gerecht.

Nach der Staatszielbestimmung des Umweltschutzes in Art. 20a GG schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, nach der Maßgabe von Recht und Gesetz und durch die Arbeit von Exekutive und Judikative. Art. 20a GG betont die staatliche Verantwortung für die Umwelt und ihren zukünftigen Erhalt. Dementsprechend liegt der Akzent der Norm auf der objektiv-rechtlichen Verantwortung des Staates für die Umwelt. Aufgrund der objektiv-rechtlichen Ausformung des Art. 20a GG obliegt dem Staat der weitreichende Gestaltungsauftrag, nicht nur umweltschädigende

Maßnahmen zu unterlassen, sondern auch aktiv Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt, sobald Umweltschäden zu befürchten sind, nicht erst dann, wenn sie bereits eingetreten sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird auch das Landschaftsbild als Schutzgut im Rahmen des Art. 20a GG bewertet. Dem Staat obliegt es folglich, schädigende Eingriffe in das Landschaftsbild zu unterlassen und gemäß seinem Gestaltungsauftrag Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes vorzunehmen.

Der Bau von Hochspannungsfreileitungen bedeutet einen erheblichen Eingriff in das bisherige Landschaftsbild. Mit der Verwendung von Erdkabeln kann dieser erhebliche Eingriff vermieden werden. Zudem entspräche die Erdverkabelung der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bewahrung des Landschaftsbildes. Auch wenn der objektive Auftrag des Gesetzgebers zum Schutz der Umwelt aus Art. 20a GG keinen absoluten Vorrang vor anderen Rechtsprinzipien genießt und durch die Einbindung in die verfassungsrechtliche Ordnung eine Relativierung erfährt, so kann Art. 20a GG der klare Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch des Landschaftsbildes entnommen werden. Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG um die vorgeschlagene Nr. 3 kann der Gesetzgeber diesem objektiven Gestaltungsauftrag zum Schutz des Landschaftsbildes nachkommen.

**Lit. c)**

Auf Proteste von Kommunen und Bürgerinitiativen gegen geplante Freileitungsbauvorhaben hat der niedersächsische Landesgesetzgeber mit dem Erlass des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes vom 13.12.2007 reagiert. In Kombination mit dem Landesraumordnungsprogramm hat Niedersachsen als erstes Bundesland damit eine rechtliche Grundlage geschaffen, die Erweiterung des Höchstspannungsnetzes auch durch Erdkabel durchzuführen. Soweit diese landesrechtlichen Regelungen inhaltlich weiterreichend sind als bundesrechtliche Vorschriften, muss das Landesrecht neben dem Energieleitungsausbaugesetz weiter gelten, um landesrechtlichen Besonderheiten gerecht werden zu können. Die vorgeschlagene Ergänzung unter lit. c) stellt dies nochmals ausdrücklich klar.

**Lit. d)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

### **Nr. 1**

§ 21 a Abs. 2 Satz 3 regelt, dass Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels, das nach § 43 Satz 3 planfestgestellt worden ist, als nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf in der Drs. 16/10491 bleibt in § 21a Abs. 4 Satz 3 der bisherige zweite Halbsatz erhalten. Da die Regelungen des EnLAG nicht abschließend sein und weitergehende landesrechtliche Regelungen möglich bleiben sollen, muss die Rechtsgrundlage beibehalten werden, nach der die Mehrkosten eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 380 kV als nicht beeinflussbare Kostenanteile anerkannt werden, wenn die Verlegung aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist.

### **Nr. 2**

Da die in diesem Änderungsantrag vorgesehenen Änderungen zu einer umweltverträglicheren, weniger gesundheitsgefährdenden und damit im Ergebnis bürgerfreundlicheren Rechtslage führen, sollte diese neue Rechtslage auch auf laufende Verfahren Anwendung finden.

§ 118 Abs. 9 stellt klar, dass die neue Nr. 3 des § 43 Satz 1 und der geänderte § 43 Satz 3 nicht nur für ab Inkrafttreten des Gesetzes neu beantragte Vorhaben gilt, sondern auch auf laufende Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren Anwendung findet.

§ 118 Abs. 10 betrifft die Auswirkungen der neuen Nr. 3 des § 43 Satz 1 und des geänderten § 43 Satz 3 auf laufende Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen hinsichtlich Leitungen zur Anbindung von Offshore-Anlagen oder hinsichtlich Erdkabeln. Falls das Vorhaben infolge der Neuregelung nunmehr der Planfeststellung unterläge, sollen die Verfahren zur Erteilung der Einzelgenehmigungen nach der neuen Rechtslage zu Ende geführt werden.

## **Zu Artikel 3: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur oben unter Artikel 1 Nr. 1 lit. b) dargestellten Änderung.

**Zu Artikel 4: Änderung der Anreizregulierungsverordnung**

Bei den Änderungen in den Nummern 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur oben unter Artikel 2 Nr. 1 dargestellten Änderung.